



## FAQ-Nummer – 17-009

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

#### Vorschrift: 17-15 Kennzeichnung von Fluchtwegen

<b>Ziffer, Absatz:</b>	<u>2.2.1</u>
<b>Thema:</b>	Sicherheitsbeleuchtung in Fluchtwegen
<b>Beschlussdatum:</b>	02.09.2020

---

#### **Frage:**

Gemäss Ziffer 2.2.1 benötigt es in Büro- und Gewerbebauten in den Fluchtwegen eine Sicherheitsbeleuchtung. Gemäss Tabelle zu Ziffer 2.2 im Anhang benötigt es aber in Räumen keine Sicherheitsbeleuchtung.

Nun stellt sich die Frage, wo beginnt im Bürobau der Fluchtweg, welcher sicherheitsbeleuchtet werden muss.

Folgende Situation: Die Büroräume sind über einen angrenzenden Korridor (kein horizontaler Fluchtweg – sondern der zweite Raum) ins vertikale Treppenhaus entfluchtet.

Benötigt der Korridor (fluchtwegtechnisch gesehen zweite Raum) eine Sicherheitsbeleuchtung?

---

#### **Antwort ABSV:**

Gemäss Ziff. 3.3.4 VKF-BSR 16-15 darf der Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit über einen angrenzenden Raum führen. Daraus ergibt sich, dass es sich weiterhin um den Nutzungsbereich und nicht um einen horizontalen oder vertikalen Fluchtweg handelt.

Im Anhang zur Ziff. 2.2 VKF-BSV 17-15 ist für Bürobauten bei Fluchtwegen in Räumen keine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

Die VKF-BSR 17-15 ist sprachlich unpräzise, da darin die Begriffe "Fluchtwege" sowie "Raum" an Stelle von "horizontale / vertikale Fluchtwege" respektive "Nutzung / Nutzungseinheit" verwendet werden.

**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**